

Sitzung vom 18. März 1998

648. Postulat (Erhöhung der Flughafentaxen zur Abgeltung an die Gemeinden um den Flughafen)

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende haben am 27. Oktober 1997 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Erhöhung der Flugverkehrserträge (z.B. der Landegebühen) zu prüfen und diese Mehreinnahmen an die durch den Flughafen Zürich beeinträchtigten Gemeinden aufzuteilen.

Begründung:

Die drastisch gestiegenen Flugbewegungen und die damit verbundenen Lärm-, Schmutz- und Gestankbelastungen haben für die Gemeinden um den Flughafen ernstzunehmende Folgen. Gute Steuerzahler (Firmen und Private) ziehen weg, was sich in stark verminderten Steuereinnahmen manifestiert. Parallel dazu erhöhen sich die Fürsorge- und Soziallasten der Gemeinden, da vermehrt jene Leute bleiben oder zuziehen, die es sich nicht leisten können, andernorts zu wohnen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die betroffenen Gemeinden nicht – ähnlich der zentralörtlichen Aufgaben der Stadt Zürich – dafür entschädigt werden sollen. Dass dies, laut Volkswirtschaftsdirektion, gegen die Resolution des ICAO-Rates verstossen soll, ist nicht nachzuvollziehen, da der Charles-de-Gaulle-Flughafen von Paris genau eine solche Abgeltung praktiziert.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Helen Kunz, Opfikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der schweizerischen Flughäfen stützt sich einerseits auf schweizerisches Recht, ist andererseits aber auch übergeordnet durch die Richtlinien der ICAO (International Civil Aviation Organisation) geregelt. Dabei ist der Bund für die Überwachung und richtige Umsetzung der Gebührenanwendungen zuständig. Die Erhebung eines Zuschlags auf den Flughafengebühren zwecks Verteilung an die umliegenden Gemeinden hält den gebührenrechtlichen Grundsätzen der ICAO nicht stand. Über Flughafengebühren können nur Aufwendungen finanziert werden, die gemäss diesen internationalen Richtlinien in direktem Zusammenhang mit dem Flughafenbetrieb stehen. Eine Abgabe im Sinne der Postulanten hätte überdies auch nach schweizerischem Recht steuerlichen Charakter und würde eine formelle gesetzliche Grundlage benötigen.

Wie Abklärungen an Ort und Stelle ergeben haben, besteht in Paris keine solche Regelung, wie dies in der Begründung zum Postulat behauptet wird. Vielmehr hatte der Staatsrat von Frankreich 1987 eine vom Flughafen eingeführte Gebühr für die Milderung von Lärmbeeinträchtigungen für ungültig erklärt. Die bereits erhobenen Gebühren mussten den Fluggesellschaften zurückerstattet werden. Aufgrund eines 1993 geschaffenen Gesetzes erhebt der Staat (nicht die Flughäfen) seither auf den als Grossflughäfen klassierten Flugplätzen Frankreichs (Paris, Lyon, Nizza, Marseille und Toulouse) eine Taxe von den Luftverkehrsgesellschaften, deren Höhe ein Bruchteil der in Zürich gültigen Lärmgebühr beträgt. Diese Erträge werden nicht an die umliegenden Gemeinden verteilt, sondern für die Subventionierung von Lärmsanierungsmassnahmen eingesetzt. Die dafür besonders eingesetzte staatliche Agentur (Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie/ADEME) kann auf Antrag Lärmsanierungen an Liegenschaften in der Umgebung dieser Flughäfen mit einer Subvention unterstützen. Der Kostendeckungsgrad dieses Fonds konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Voraussetzung für den Beitrag ist ein Gutachten, das belegt, dass die beabsichtigten Massnahmen eine Verbesserung der Lärmbelastung im Gebäudeinnern von mindestens 5 Dezibel bewirken. Die Subvention beträgt 80% der Investitionssumme und ist je nach Massnahme in der Höhe limitiert. Für die Sanierung eines Wohnzimmers in der Zone I (die unmittelbar an den Flughafen angrenzende Zone) werden beispielsweise Kosten von maximal sFr. 3250 anerkannt. Von

diesen sFr. 3250 werden 80% vergütet, sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass die Entschädigungen nur für Massnahmen an Bauten gewährt werden, die vor einem bestimmten Datum erstellt worden sind. Für den Flughafen Charles-de-Gaulle beispielsweise ist das Stichdatum der 7. März 1977, für Orly der 3. September 1975. Weitere Voraussetzung für den Beitrag ist, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer seit dem Stichdatum nicht gewechselt hat.

Die in Paris geltende Regelung ist damit in den Grundzügen ähnlich wie diejenige in der Schweiz. Sie geht jedoch weniger weit als die schweizerische. Das gilt sowohl hinsichtlich der Belastungen der Luftverkehrsgesellschaften, die in Frankreich lediglich einen Bruchteil der schweizerischen Lärmzuschläge zu entrichten haben, als auch mit Bezug auf den Anspruchsumfang der vom Lärm betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Die Schweizer Flughäfen sind verpflichtet, beim Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen Schallschutzmassnahmen vollständig zu finanzieren.

Im weiteren ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Entwicklung und die Steuerkraft der Flughafengemeinden im Vergleich zum gesamten Kanton keine negative Entwicklung erfahren haben. Opfikon hat zum Beispiel mit rund zwanzig Einwohnern pro Hektare mehr als dreimal so viele, wie der kantonale Durchschnitt beträgt. Die Steuerkraft in der Flughafenregion hat in den letzten zwanzig Jahren rund 50 Prozent stärker zugenommen als im Kantonsmittel. Gemäss Angaben des Handelsregisteramtes hatten in der Gemeinde Opfikon am 31. Dezember 1997 1015 im Handelsregister eingetragene Firmen ihren Sitz. Davon sind 368 Firmen nach dem 1. Juli 1992 gegründet worden. Das entspricht einem Zuwachs von 57 Prozent. In Kloten beträgt der Zuwachs für die gleiche Periode 60 Prozent, in Küsnacht als vergleichbare Gemeinde dagegen knappe 40 Prozent. Die Steuerbelastung in den Flughafengemeinden hat in den vergangenen Jahren sehr viel stärker abgenommen als im Kantonsmittel und liegt zum Beispiel in Opfikon rund 20% darunter. Auch grössere Firmen haben in den letzten Jahren ihren Sitz oder Firmenteile in die Flughafenregion verlegt. Umfragen ergeben immer wieder, dass der Flughafen dabei eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi